



...weshalb dieses Testamentum huncupativum unterschrieben, in einem gewissen Termine, weshalb sie  
 durch den Oberrichter. Sacher und seine Pflichten abzuwickeln müssen, pro die juramentum  
 darüber abgelegt worden zu examinieren, so haben sie demselben selbst auf demselben  
 können, sondern dasinnewer es so procedirt, wie es die Lust, die Landesrichte hat  
 und gewisse Gründe, woraus wir uns keine Form. Regimini regularem können, ist  
 dass, wie so dann und weiter erfahten das Testamentum huncupativum durch die  
 über demselben unterschriebene Instrument was aperirt, daselbst selbst nicht nur gültig noch  
 ungültig ist, sondern alles, was die Beneficia offen gelassen, dasinnewer die  
 Oberrichter. von Sacher und seine Pflichten was exceptionem recusationis judicis  
 angewendet, und zugleich wieder durch den Landesrichte und gewisse Gründe an  
 terra nulla eine appellacion erlaubt ist, allein wieder eine justitiam appellacionis  
 ist, noch über die appellacion mit dem Landesrichte, wie bey uns gewöhnlich gebräuchlich, sondern  
 so fort in dem zu abfertigung der Sachen aus demselben Termine ohne dass davon irgend etwas,  
 dem bey dem Landesrichte den Landesrichte.

Erhöchster Herr, allergnädigster Herr

...dieses wegen alle mit exaggerirten, in was letztem Termine und wie möglich ist  
 die Landesrichte bey dem Hofgericht zu Regni et Archid. deferirt, sondern  
 dessen durch die emanata citationem an mich und auch selbst persönlich, allein die  
 zu. Reich. nicht allergnädigst, um so mit demselben noch zu stellen, wie noch durch  
 Oberrichter und seine Pflichten emanata citationem, die sich. ac. und noch  
 Selbst dem Landesrichte mit protestation imgelegt, welches hi. so wie bey dem Landesrichte,  
 Oberrichter Sacher schon noch in allen per alios actus die die judicium ipso facto  
 ist, und sich dasinnewer bewahrt, das die unterschrieben sind, wenn dem Landesrichte  
 Selbst dem Landesrichte und ihrem ungesetzlichen Prozess eine nachlässige Mittelanstalt zu  
 den, und darauf ohne noch die allergnädigst unterschriebenen Intimatorien zu befolgen,  
 noch noch zu. Reich. Markt. gegen Relationen gegen die oberrichten Landesrichte, und endlich  
 ein Decretum in contumaciam respectu, welches 3 Tage nach noch noch abfertigung Termine  
 per commissarios non obstantibus citationibus ad reparendum exequitur und durch die  
 ein contumacia noch was hiemit noch zu. Reich. Markt. Landesrichte alle  
 gnädigstem Könige und Landesrichte, und deo hi. Decreta imgelegt sind und hi. und  
 alle mit demselben höchsten Reverention und respect, weil über demselben die Intima  
 rien noch in allergnädigst unterschrieben, nach demselben Landesrichte und gewisse Gründe zu  
 den mit demselben nicht so fort ist, und das beneficium citationis ad reparendum

imp

In dem allernachst vortheil der Decreta in Contumaciam allergeringst gegönnet worden, ja wir  
 wenn es bey dem römischen Decreto fleißtändigem sein werden haben setze, das wir mit dem  
 und dinsten die Zeit befragen, weil der Herr halt alles das römische, was so wohl die alten  
 Landesräthe schon vor 9 Jahren pro administranda iustitia, als was sie auch nachher in allen  
 Aufsätzen mit dem uns vorsetzten conjunction geschehen und decretirt, über den Punkt schon  
 und folglich ex lite mit sich zu führen würde; so werden Jw. Königliche Majeest. nicht  
 ungnädig denken, wenn wir fürmit inständigst suppliciren, und mit implorirung  
 Jw. Maj. Majeest. schon Gnade und Wohlgefallen bitten, Jw. Maj. Majeest. zu erfassen, da  
 dreyer schon allergeringst gefallen, fürmit dem Lande die zu confirmiren, pro obsequio  
 literas universales schon zu lassen, und deren Execution und observance allergeringst  
 zu lassen, und die Königliche Majeest. und Gnade uns Jw. Maj. Majeest. Lande  
 hindern und Unterthanen widerfahren zu lassen, das das in Contumaciam schon  
 ganz Decret, mit Jw. Maj. Majeest. Reception reparirt, der Königlichen  
 folglich in allen Dingen schon seinen Eusten und Gewohheiten und bey dem, was  
 mit Jw. Maj. Majeest. Wohlgefallen Landesräthe pro administranda iustitia die Zeit  
 schon und decretirt, plenarie conservirt, und ihre Bestimmung und König-  
 licher Majeest. und Gnade zu sein und prospicirt werden möge.

In Jw. Königliche Majeest. getruenste Unterthanen und Jüngsten der Königliche  
 halten bitten anzufragen, mit der allerdevotesten Submission und allegering-  
 digste Gehorsam, und Ehem und haben in beständigster Euer,

Jw. Königliche Majeest. !  
 Unser allergeringster Unterthanen

allerunterthänigst getruenste und gehorsamste,  
 des ambolischen und Kaufmannischen Reichs Räte

Christof von Büffel  
 Gottfried Mantel  
 Johann von Jöge  
 Johann Fortunatus von  
 Blomberg  
 Johann Christoph von

Fromhold Kerff  
 Carl Magnus von Blomberg  
 Otto Johan Gottlieb  
 Christopher Heinrich von  
 Blomberg  
 Carl Magnus von Blomberg

26

Wille: Fried: de Brincken  
L. B. M: Sers et Hobb's Fris  
D<sup>ty</sup> Biltensis.



imlichen Landräften vorzulegen. Erachtet also über seine Güter und ihre  
 nuncupative disponirt, sind jedoch, diejenigen Jungen, vor welchen selbst Testament  
 nuncupativum angesetzt, in einem gewissen Termine, welchen sie geduldeten ob  
 eanten Calkes und seine Eheleute aufzuweisen müssen, pravo juramento  
 üblen Haften zu examiniren, so haben sie davor eben selbst auf nicht notwendig  
 können, sondern dazumal als procedirt, wie es die Kunst, die für ländliche Kata  
 und gerichtliche Gebrauch, wovon die hier herore Formula Regimini regulir  
 können, erfordert; die sie dann auf weiteres Ansehen des Testaments  
 nuncupativum desfalls darüber mit geschicktem Instrument zwar aperirt  
 jedoch selbst weder noch gültig noch ungültig erkannt, sondern er  
 seit Hilfen aller Beneficia offen gelassen, dahingegen der Obrist Leutenant von Cal  
 und seine Eheleute zwar Exceptionem recusationis iudicium angewandt, und zugleich  
 wieder über Landrecht und gerichtliche Observance à contentia nulla sine app  
 tion vornehmbar, allem was da eine juristische Stellung formirt, was eine F  
 über der appellation, wie bei uns gewöhnlich gebräuchlich, sondern so fort in dem  
 Erlösung der Jungen ungesetzlichen Termine ohne Kost davon gegangen, und dem  
 Landregimente den Hintern zugewandt.

Hochverachtlichster Herrig, Allergründigster Herr!

Was wegen alles mit exaggeriren in was letzten Terminis und wie ungünstlich  
 sich die Landräthe bey den Hochobersassen diffigatoibus legi et ad h  
 ferirt, sondern lassen doch selbst die emanire Citation um und noch  
 versuchen, allem dieses solublen Sr. Herrig. Majest. unum mit  
 anzustellen, wie vorgedachter Obrist Leutenant und seine Eheleute, eman  
 jam Citatione des sept. anno 1718, vor dem ledigen Landregimente sine  
 tion vingelegt, wodurch sie sowohl obgedachte, als der Obrist Leutenant Calk  
 son was in allem per alios actus des iudicium ipso facto agosirt, und  
 dazumal bewahrt, das sie aufgediget sein wollen, wenn dem löblichen  
 sassen Calkes und ihrem ungesetzlichen Lobes einige nuchthiliger  
 sein würden, und darauf, ohne was für die alle zeit üblen gewesenen  
 rien zubertragen, die Kunst von Sr. Herrig. Majest. von Relations, er  
 unthun lassen, und endlich ein Decretum in fortunariam erlassen, welches  
 nach was für verurtheiltem Termine personis variis, non obstantibus  
 Citationibus  
 exponendum

rependam, exequitur utrum see. Ein contestation wir zwar somit vor Sw. König  
 Mainz: Unserm allerschönigsten König und Frau und dem Ihr Decreta in geschickter  
 besondert alle mit soviel hohler Verehrung und Respekt, weil aber auf die Titima  
 torica was für allezeit üblich gewesen, auch unsern Eusten und Gebührens zur Execution  
 eine Emphise nicht so fort ist, und das Adversarium citationis ad respondendum  
 und allemaße wider die Decreta infortunariam allerschönigst geordnet worden; ja wir,  
 wenn ob dem vorgangenen Decreto, schenkt Dinge sein Erwanden haben seht, da für die  
 Unruhe und Unbilligkeit d'orsagen, weil selbige halt alle dasjenige, was, wiese die  
 von Landräthe sein vor d'orsagen pro administranda justitia, ad was die auf woffen  
 in allem Eusten d'orsagen mit dem nachgesetzten conjunction gegeben und decretirt ist  
 geben, und folglich ex lite substituirt würde; So werden Sw. König Mainz  
 mit Angewandtheit danken, wegen wir somit unschuldig supplicirten, und mit  
 ploirung Sw. König Mainz: Ihn Gnade und Wohlgefallen bitten, Sw. Kö. Maj.  
 gnade, da d'orsagen sein allerschönigst gefallen, sämtliche Landräthe zu con-  
 firmiren, pro obsequio literas universales gegeben zulassen, und deren Execution und  
 observance allerschönigst zu befehlen, auf diese Königl. Jeds und Gnade  
 und d'orsagen Landräthe Landräthe und Unterthanen wider d'orsagen zulassen,  
 das das infortunariam vorgangene Decret, mit dem allerschönigsten befehle  
 orsequirt, der König Lytten folglich in allem Dinsten ob sein Eusten und Gnade  
 bitten, und ob dem was nachgesetzte Hofgebotene Landräthe pro administranda justitia  
 diese Zeit für gegeben und decretirt, plenarie observirt, und d'orsagen Distinctionen  
 König Jeds und Gnade zuzulassen propiciert werden möge.  
 Ihn Sw. König Mainz: gebührende Unterthanen und Jungsamen des Königs Lytten  
 bitten nachweisen mit der allerschönigsten Submission und allerschönigster Befehle,  
 und Leben und Fortben in beständigster Treue;

Seiner Königlichern Majestät,  
 Unserer allerschönigsten Königer und Herrin

allerschönigst gebührende und geschickte  
 des Saakenhäufigen und Saakenpostisten Hofprediger Jungsamen

Gottfried Meantastel  
 Johann Stöge.

Hannover-freyt Haidning

Alte Grindmühl baf.  
 Capitain

Christoph Brühl

100

Berng Augustin von Mirbas  
Leutnant  
Fromholt von Wettberg  
Leutnant

Johann Christian von Rombo  
Otto Friedrich von Rönne  
Leutnant

Johann Samuel von Dörren  
Regiments-Adjutant

Johann Friedrich von Dieppe  
Leutnant  
Carl Gustav Klopman

Otto Friedrich von Grop  
Leutnant